

II - 1269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/79-4/87

1010 Wien, den 3. Juli 1987  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft

—  
 Klappe — Durchwahl

**385 1AB**

**1987 -07- 08**

**. zu 352 1J**

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Freda BLAU-MEISSNER, Manfred SRB und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend soziale und politische Rechte ausländischer Arbeitskräfte, Nr. 352/J.

Die anfragenden Abgeordneten behaupten, in kaum einem anderen europäischen Land würden ausländischen Arbeitskräften so viele soziale und politische Rechte vorenthalten wie in Österreich. Der Zustand der Unsicherheit und Rechtlosigkeit sei angesichts der Tatsache, daß die Mehrheit der ausländischen Arbeitskräfte schon länger als 10 Jahre in Österreich lebe, menschenunwürdig und für eine Demokratie unhaltbar.

In diesem Zusammenhang stellen sie an mich folgende Fragen:

- "1. Ist es mit sozialen, aber auch mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar, daß ausländische Arbeitskräfte die gleichen Beiträge wie Österreicher in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, aber von einem Teil der ALVG-Leistungen ausgeschlossen sind?
  
2. Teilen Sie die Ansicht des Arbeiterkammerpräsidenten CZETTEL, daß Notstandshilfeleistungen unabhängig von der Nationalität der Arbeitskräfte ausbezahlt werden sollen? Welche Initiativen werden Sie in dieser Frage ergreifen?

- 2 -

3. Werden Sie jenen ausländischen Arbeitskräften, die schon längere Zeit in Österreich leben, die gleiche Freizügigkeit am Arbeitsmarkt zugestehen wie den inländischen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie rechtfertigen Sie, daß bei Kündigungsvorhaben Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, Ausländer in jedem Fall vor Inländern auf die Straße zu setzen? Was werden Sie gegen diese krass ausländerfeindliche Bestimmung unternehmen?
5. Wie begründen Sie, daß Ausländer kein passives Wahlrecht bei Betriebsratswahlen haben?
6. Wie begründen Sie, daß ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Leistungen des Invalideneinstellungsgesetzes haben? Sind Gastarbeiter, die in Österreich einen Arbeitsunfall erlitten haben, weniger schützens- und förderungswert als Unfallopfer mit österreichischer Staatsbürgerschaft? Was werden Sie zur Beseitigung dieser Diskriminierung unternehmen?
7. Warum ist das Verbrechensopfergesetz an die Staatsbürgerschaft gebunden? Warum sind Gastarbeiter/innen, die einem Gewaltakt durch einen Österreicher zum Opfer fallen, für den Gesetzgeber von geringerem Wert als Österreicher/innen, die von Gastarbeitern verletzt werden?"

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich mitzuteilen:

Zur Einleitung der gegenständlichen Anfrage möchte ich feststellen, daß das im Jahr 1975 vom Parlament verabschiedete Ausländerbeschäftigungsgesetz die Absicht verfolgt, den ausländischen Arbeitskräften, die in Österreich einer Beschäftigung nachgehen, die gleichen sozialen Rechte zu gewähren wie den inländischen Arbeitskräften. Insofern kann daher nicht von einer Unsicherheit und Rechtlosigkeit dieses Personenkreises gesprochen werden.

- 3 -

Im einzelnen nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß alle ausländischen Arbeitskräfte wie die inländischen Arbeitskräfte unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß

- \* Arbeitslosengeld
  - \* Karenzurlaubsgeld
  - \* Pensionsvorschuß und
  - \* Sonderunterstützung
- erhalten.

Weiters erhalten folgende Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, bereits derzeit Notstandshilfe:

- \* Personen, die sich seit 1.1.1930 in Österreich aufhalten, oder nach dem 1.1.1930 in Österreich geboren wurden und sich hier seither dauernd aufhalten,
- \* Flüchtlinge und versetzte Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre in Österreich drei Jahre beschäftigt waren, sowie
- \* Bürger von Staaten, mit denen ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, welche sich auch auf die Notstandshilfe bezieht. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß Österreicher im Ausland, wenn es nicht in einem Abkommen festgelegt ist, keinen Anspruch auf Notstandshilfe oder die entsprechende ausländische Leistung haben.

Die übrigen Ausländer haben keinen Anspruch auf Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, da es sich hiebei um eine staatliche Fürsorgeunterstützung handelt, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Teil aus Steuermitteln zu zahlen ist.

Es ist jedoch in Aussicht genommen, anlässlich der nächsten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz diese Angelegenheit zu erörtern und allenfalls einer positiven Erledigung zuzuführen. Hiebei wird jedoch auch auf die budgetäre Situation der Arbeitslosenversicherung Bedacht zu nehmen sein.

- 4 -

Zu Frage 3:

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975 (§§ 15 ff), hat ein lange in Österreich lebender Ausländer die gleiche Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt wie ein Inländer, sofern er - unter Berücksichtigung von sogenannten "Ersatzzeiten", wie Bezug von Krankengeld, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bis zur Dauer eines Jahres - acht Jahre ununterbrochen unselbstständig beschäftigt war. Unter diesen Voraussetzungen ist das Recht auf den sogenannten Befreiungsschein gegeben. Dieser enthebt den Dienstgeber des Ausländers von der Verpflichtung, beim Arbeitsamt eine Beschäftigungsbewilligung für den konkreten Arbeitsplatz des Ausländers einzuholen und versetzt somit den Ausländer in die Lage, seinen Arbeitsplatz wie jeder Inländer frei zu wählen.

Trotz der bereits jetzt zugestandenen Freizügigkeit für lange in den österreichischen Arbeitsmarkt integrierte Ausländer halte ich die derzeitige Rechtslage für verbesserungsbedürftig. Ich habe einen Entwurf zu einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Begutachtung ausgesandt, der für lange in Österreich lebende und arbeitende Personen Verbesserungen vorsieht. Insbesondere soll das Recht auf Befreiungsschein auf lange in Österreich lebende, erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftretende Jugendliche ausgedehnt werden.

Sobald die aufgrund der Begutachtung noch zu führenden Gespräche mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abgeschlossen sind, werde ich einen entsprechenden Entwurf zur Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes der parlamentarischen Behandlung zuführen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit bereits 35,4 % aller ausländischen Arbeitskräfte im Besitz eines Befreiungsscheines sind. Die zunehmende Integration der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich und die damit verbundene steigende Aufenthaltsdauer hat in den letzten Jahren auch zur Folge gehabt, daß der Anteil der Befreiungsscheininhaber im

- 5 -

Bundesdurchschnitt angestiegen ist (1977: 3,7 %; 1980: 9,3 %; 1983: 28,9 %; Mai 1987: 35,4 %). In manchen Bundesländern liegt der Anteil bereits nahe oder über der Hälfte (z.B. Burgenland 47,4 %; Oberösterreich 50 %; Steiermark 53,4 %). Es kann erwartet werden, daß auch in den nächsten Jahren die steigende Tendenz anhalten wird.

Zu Frage 4:

Nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind ausländische Arbeitskräfte den inländischen mit ganz wenigen Ausnahmen gleichgestellt. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Lediglich bei einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze sind Ausländer vor Inländern aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu kündigen. Das Gesetz selbst gibt das Motiv für diese Regelung mit der "Erhaltung der Arbeitsplätze inländischer Arbeitskräfte" an. Es entspricht aber nicht den Tatsachen, daß, wie in der Anfrage behauptet, "Ausländer in jedem Fall vor Inländern auf die Straße zu setzen" sind. Die Spruchpraxis der Einigungsämter geht vielmehr überwiegend dahin, daß der bei einer Kündigungsanfechtung vorzunehmende Sozialvergleich sich auch auf die Qualifikation der Arbeitskräfte erstrecken muß. Nur dann, wenn Arbeitskräfte abgebaut werden müssen, die die gleiche Tätigkeit verrichten, ist der Ausländer vor dem Inländer zu kündigen, wobei auch Qualifikationskriterien berücksichtigt werden können (Einigungsamt Eisenstadt vom 15.11.1977, Re 7/77).

Diese Bestimmung ist auf Inhaber von Befreiungsscheinen nicht anwendbar.

Zu Frage 5:

Die Zuerkennung des passiven Wahlrechts zum Betriebsrat an ausländische Arbeitnehmer wurde im Rahmen der Vorarbeiten für die im Jahre 1986 beschlossene umfassende Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes diskutiert, jedoch weder von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber noch von jenen der Arbeitnehmer befürwortet. Dabei wurde insbesondere auf die Dis-

- 6 -

krepanz zwischen der Dauer der befristeten Arbeitsbewilligungen für Ausländer und der Dauer der Funktionsperiode des Betriebsrates, die durch die ArbVG-Novelle 1986 auf vier Jahre verlängert wurde, hingewiesen.

Die besonderen Interessen ausländischer Arbeitskräfte werden aufgrund eines Generalkollektivvertrages, den der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft am 17. Dezember 1970 abgeschlossen haben, von gewählten Sprechern dieser Ausländer ausreichend gewahrt.

Zu Frage 6:

Nach § 2 Abs. 4 Invalideneinstellungsgesetz 1969 findet auf Invalide, die nicht österreichische Staatsbürger sind, dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung. Eine solche Vereinbarung besteht derzeit nur mit der Bundesrepublik Deutschland, deren Bürger im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Hinsichtlich der Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, BGBl.Nr. 55/1955, bzw. im Sinne des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 78/1974, wird zur Zeit noch geprüft, inwieweit diese im Bereich des Invalideneinstellungsgesetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden können. Förderungen und Hilfeleistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz werden unabhängig von der Ursache (Entstehungsursache) der Behinderung gewährt.

Zu Frage 7:

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist am 1.9.1972 in Kraft getreten. Die Republik Österreich war – zumindest in Kontinentaleuropa – das erste Land, das die Entschädigung der Opfer von Verbrechen gesetzlich geregelt hat und betrat damit juristisches Neuland. Der Gesetzgeber hat die Unterstützung von Ausländern, auch wenn diese anlässlich ihres Aufenthaltes in

- 7 -

Österreich Opfer eines Verbrechens wurden, deren Heimatstaaten überlassen. Die Gewährung der Hilfe für österreichische Staatsbürger unabhängig vom Schädigungsort erschien deshalb geboten, weil Österreicher, die im Ausland Opfer eines Verbrechens wurden, vom fremden Staat keine Entschädigung zu erwarten hatten.

Zur Zeit ist die staatliche Hilfeleistung für Verbrechensopfer in den verschiedenen Staaten höchst unterschiedlich geregelt. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von Staaten, in denen eine solche Hilfe überhaupt nicht vorgesehen ist. Bei Einführung des Territorialitätsprinzipes (Gastarbeiter/innen, die in Österreich einem Gewaltakt zum Opfer fallen) bekämen Österreicher, die in solchen Staaten geschädigt werden, überhaupt keine Entschädigung. Selbst bei Bestehen materieller Gegenseitigkeit wäre die Verweisung österreichischer Staatsbürger auf ihre allenfalls gegenüber Fremdstaaten bestehenden Ansprüche auf Verbrechensopferentschädigung im Vergleich zum bestehenden Rechtsschutzsystem als empfindlicher Rückschritt zu werten.

Der Bundesminister:

